

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 20 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.02.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Hansestadt Lübeck Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer Bebauung von
 - a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m,
 - b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer Bebauung von
 - a) ein und zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m,
 - b) drei und vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 25 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Sondergebieten in voller Breite, desgleichen Landstraßen;
5. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
6. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 5 bis zu einer Breite von 4 m;
8. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
9. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Bordsteine und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 5 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, und Landesstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die erstmalige Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgehenden Flächen ausgebildet sind,
 - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
 - f) die erstmalige Herstellung des Straßenbegleitgrüns,
 - g) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
 - h) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
 - i) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die erstmalige Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - k) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) die erstmalige Herstellung für den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) die erstmalige Herstellung der Grünanlagen,
 - o) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB,
 - p) die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch

- a) den Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) die Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,
 - c) die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer Erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der im Umlegungsverfahren ermittelte Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 4

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt nach den Daten der Betriebsfertigkeit pro lfdm. Leitung:

| | | |
|--|---|------------|
| - für die Zeit vor dem 06.09.1982 | - | 100,-- DM |
| - für die Zeit vom 06.09.1982 - 30.07.1989 | - | 400,-- DM |
| - für die Zeit vom 31.07.1989 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung | - | 440,-- DM |
| - nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung | - | 500,-- DM. |

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Anteil der Hansestadt Lübeck am beitragsfähigen Aufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Hansestadt Lübeck 10 v.H.

§ 7

Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes für Immissionsschutzanlagen

Wird eine selbständige Lärmschutzanlage abgerechnet, so gelten diejenigen Grundstücke als durch sie erschlossen, die durch die Anlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Erheblich unterschiedlichen Schallpegelminderungen wird dadurch Rechnung getragen, daß die erschlossenen Grundstücke entsprechend der für sie jeweils bewirkten Schallpegelminderung von

1. mindestens 3 (bis einschließlich 6) dB (A)
2. mehr als 6 (bis einschließlich 9) dB (A)
3. mehr als 9 dB (A),

zusammengefaßt werden und diesen der umlagefähige Aufwand entsprechend dieser unterschiedlichen Vorteile im Verhältnis 1 : 2 : 3 zugerechnet wird.

Die sich danach für die einzelnen Gruppen ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand sind dann auf die einzelnen Grundstücke nach § 8 zu verteilen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken die Fläche, soweit sie Bauland ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die unter Buchstabe b) beschrieben sind;
 - b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken, für die keine Festsetzung besteht und die nicht unter d) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder ein Wegerecht mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach b) ergebenden Linien hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht;
 - d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je zulässiges Geschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Bei den in Abs. 2 d) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Als Geschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,65 m zugrunde gelegt.

Bei der Abrechnung von Lärmschutzanlagen werden nur diejenigen Geschosse berücksichtigt, die in voller Geschoßhöhe durch die Anlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3dB (A) und mehr erfahren.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht
 - a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;

- b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä., tatsächlich genutzt wird;
 - c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;
 - d) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung
 - aa) Kur- und Ladenbetriebe mit 1,5
 - bb) Hochschul-, Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 2,0 und
 - cc) Hafen- und Flughafengebiete mit 2,5.
 - e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
 - f) Die vorstehenden Regelungen zu b) - e) gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB,
 - g) Grundstücke in Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.
- (5) Als Zahl der Geschosse nach Abs. 3 S. 3 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,65 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abrundet;
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 2,65 bzw. 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschöß;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Geschöß;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Geschossen;
 - g) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Geschosse nach a), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) und c) überschritten werden;
 - h) soweit keine Festsetzung besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung, überwiegend vorhandenen Geschosse,

- cc) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- i) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) oder b) und c).

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Ermäßigungsregelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1, Satz 2 BauGB).
- (4) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Fläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag selbständig erhoben werden für die erstmalige Herstellung der

- a) Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen,
- b) Gehwege mit Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen,
- c) Radwege mit Schutzstreifen mit Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen,
- d) kombinierte Geh- und Radwege,
- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Parkflächen,
- h) Grünanlagen,
- i) Möblierung, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter,
- j) Spiel- und Bolzplätze,
- k) Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- l) den Erwerb der Erschließungsflächen sowie
- m) die Freilegung der Erschließungsflächen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Bitumen, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der Flächen ist und
 - a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet, mit den vorgesehenen Spielgeräten und/oder Spielanlagen ausgestattet und die vorgesehenen Gehwege mit einer wassergebundenen Decke, Pflasterung, Schwarzdecke oder Kunststeinbelag befestigt sind.
- (4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind endgültig hergestellt, wenn die Anlagen als Lärmschutzwälle oder -wände, Abdeckungen und/oder Schutzbepflanzungen entsprechend der ihnen nach den Planunterlagen zufallenden Schutzfunktion ausgestattet sind und die Hansestadt Lübeck Eigentümerin oder durch dingliche Rechte gesicherte Nutzungsberechtigte der Flächen für diese Anlagen ist. Die Planunterlagen können für Lärmschutzwälle im Grünflächenamt und für Lärmschutzwände im Amt für Verkehrsanlagen eingesehen werden.
- (5) Durch besondere Satzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung kann bis zur voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages erhoben werden. Sie läßt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13
Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Kleinbetragsregelung

Erschließungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 20,-- DM nicht übersteigt.

§ 15
Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:
 1. Meldedateien der Meldebehörden
 2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck
 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.
- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 16 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 16 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 19 Überleitungsbestimmungen

- (1) Ist die endgültige bautechnische Herstellung der Erschließungsanlage vor dem 11. Juli 1975 erfolgt und kann die Beitragspflicht noch geltend gemacht werden, so gilt für die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes der § 4 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 25.05.1961 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 210) in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.04.1969 (Lübecker Nachrichten vom 06.04.1969).
- (2) Das gleiche gilt für Teilbeträge, wenn die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll (Kostenspaltung), vor dem 11. Juli 1975 abgeschlossen worden sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 30.08.1982 (Lübecker Nachrichten vom 05.09.1982) zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.1993 (Lübecker Nachrichten vom 31.12.1993) außer Kraft.

Lübeck, den 19.03.96

Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck vom 4.12.01

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches v. 27.8.97 (BGBl. I S.2141) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 20 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Lübeck vom 29.2.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.3.1996) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2001 wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung **260 €**

2. Der § 14 erhält folgende Fassung:

Erschließungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag **10 €** nicht übersteigt.

3. Der § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **510 €** geahndet werden.

4. Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Lübeck, den 4.12.01

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister